

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Forstwesen

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AML1-A-0714/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [forst.bham@noel.gv.at](mailto:forst.bham@noel.gv.at)

Fax: 07472/9025-21000 Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug

BearbeiterIn

(0 7472) 9025

Durchwahl

Datum

Helga Gschoßmann

21624

23. Mai 2017

Betrifft

Waldbrandgefahr - Verordnung

## P r ä a m b e l

Auf Grund der warmen und trockenen Witterung ist in den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Amstetten bereits eine sehr starke Austrocknung eingetreten. Eine starke Austrocknung ist ebenfalls an der Streuaufgabe des Waldbodens festzustellen.

Im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen liegt daher eine besondere Waldbrandgefahr vor und ergeht die Einladung an alle Gemeindeämter und alle Polizeiinspektionen des Verwaltungsbezirkes sowie an die Bezirksbauernkammern und die Lokalpresse, nachstehende Verordnung in geeigneter Form zu verlautbaren.

## V E R O R D N U N G

Gemäß § 41 Abs.1 in Verbindung mit § 170 Abs.1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F., wird für den Verwaltungsbezirk Amstetten verordnet:

### § 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Amstetten, sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen **v e r b o t e n**.

HINWEIS:

- a) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- a) Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

## § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft.

Ergeht an:

1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Amstetten zu Händen der Frau Bürgermeisterin / des Herrn Bürgermeisters
2. Bezirkspolizeikommando Amstetten Alle Polizeiinspektionen im Bezirk Amstetten Autobahnpolizeiinspektion Amstetten Stadtpolizei Amstetten
3. Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28A, 3340 Waidhofen/Ybbs
4. die Bezirkshauptmannschaft Bezirksforstinspektion, 3390 Melk
5. die Bezirkshauptmannschaft Bezirksforstinspektion, 3270 Scheibbs
6. die Bezirkshauptmannschaft Bezirksforstinspektion, 4400 Steyr
7. die Bezirkshauptmannschaft Bezirksforstinspektion, 4320 Perg
8. die Bezirkshauptmannschaft Bezirksforstinspektion, 8940 Liezen
9. die Redaktion des Amtsblattes  
mit dem Ersuchen, obige Verordnung in die nächste Ausgabe des Amtsblattes aufzunehmen
10. Bezirksbauernkammer Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 18, 3300 Amstetten
11. Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Ybbs, Kapuziner Gasse 9, 3340 Waidhofen an der Ybbs
12. die Freiwillige Feuerwehr Amstetten, Anzengruberstraße 1, 3300 Amstetten  
mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk Amstetten
13. LWZ Landeswarnzentrale
14. Abteilung Forstwirtschaft
15. Redaktion NÖN (Amstettner Zeitung), Kirchenstraße 2, 3300 Amstetten  
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung
16. Redaktion NÖN (Ybbstal Zeitung), Unterer Stadtplatz 32, 3340 Waidhofen/Ybbs  
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung
17. Ybbstaler VerlagsGmbH, Oberer Stadtplatz 31, 3340 Waidhofen/Ybbs  
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung

Der Bezirkshauptmann

Mag. G e r e r s d o r f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noee.gv.at/amtssignatur](http://www.noee.gv.at/amtssignatur)